

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Fairness-Stiftung gemeinnützige GmbH

§ 1 - Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Fairness-Stiftung gemeinnützige GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die psychologische und soziale Beratung und Begleitung für Menschen, die im Beruf oder im Rahmen ihrer beruflichen Aktivitäten in seelische Bedrängnis geraten sind (Personen i.S.d. § 53 Ziff. 1 AO), insbesondere von Menschen, die in Organisationen, Unternehmen, Verbänden, Institutionen, in Wirtschaft, Gesellschaft, Politik und Kultur Verantwortung tragen, weiter die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Fairness und fairen Umgang miteinander und gegen Mobbing, üble Nachrede und andere Persönlichkeitsverletzungen sowie die Förderung von fairer Verständigung und Kooperation in Organisationen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in vorstehendem Absatz (1) beschriebenen Zwecke. Es handelt sich dabei um gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie erbringt folgende Leistungen gegen ein angemessenes Entgelt:

- die Beratung und Begleitung von Menschen in Bedrängnis (§ 2 Abs. (1) der Satzung), soweit diese über die Hotline-Beratung und E-Mail-Beratung hinaus geht
- die Durchführung von Seminaren und Vorträgen zur Vermittlung des Zwecks der Gesellschaft in der Öffentlichkeit
- die Schulung professionell tätiger Mitarbeiter der Gesellschaft zur Erreichung des Satzungszwecks.

Im Übrigen erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen unentgeltlich, soweit dies die Finanzlage der Gesellschaft zulässt.

(4) Der in Absatz (1) näher beschriebene Gegenstand des Unternehmens (die Zwecke der Gesellschaft) sollen dadurch erreicht werden, dass

- a) psychologisch und pädagogisch geschulte Fachleute im persönlichen und direkten Gespräch, am Telefon, per Internet (Austausch von E-Mails) eine der Telefonseelsorge vergleichbare Beratung durchführen;
- b) ehrenamtlich oder professionell tätige Mitarbeiter von der Gesellschaft geschult und begleitet werden, um die in Absatz (1) bestimmten Satzungszwecke zu erreichen;
- c) nach einer Anlaufphase, in der die persönliche Beratung im Direktgespräch vorwiegend in den Räumen der Gesellschaft stattfindet, Beratungsstellen eingerichtet werden, in denen ehrenamtliche, gelegentlich hauptamtliche, in jedem Fall fachlich geschulte regionale Berater die Beratungen durchführen;
- d) über das Internet Kontaktmöglichkeiten eingerichtet werden, die zum einen über die Zwecke der Gesellschaft Auskunft geben, zum anderen den betroffenen Personen die Möglichkeit geben, sich über die Form der

Beratung wie auch mögliche Reaktionsmuster selbst zu unterrichten und - unter strenger Wahrung absoluter Vertraulichkeit - vergleichbare Fälle und Dokumente nachzuschlagen oder mit anderen Betroffenen Erfahrungen auszutauschen;

- e) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden, insbesondere für mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehende Berufsgruppen wie beispielsweise Personalleiter, Mobbingbeauftragte, Führungskräfte, Medienfachleute;
- f) im Wege der Öffentlichkeitsarbeit Preise für wissenschaftliche Arbeiten und vorbildliches Verhalten auf dem Gebiet von „Fairness, Gerechtigkeit, Mobbing und Persönlichkeitsverletzungen“ ausgesetzt werden;
- g) im Wege der Öffentlichkeitsarbeit Medien in Bezug auf Fairnessverletzungen kritisch analysiert werden;
- h) Symposien, Tagungen und Seminare veranstaltet werden, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Erkenntnis auf dem vorbeschriebenen Gebiet voranzutreiben und bekannt zu machen.

§ 3 - Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital hat übernommen: Herr Dr. Norbert Copray, Oberursel.
- (3) Der Gesellschafter hat seine Stammeinlage in Höhe von EURO 25.000,00 eingezahlt und der Gesellschaft zur freien Verfügung gestellt.

- (4) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen werden von der Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals beschlossen.

§ 4 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2000 (Geschäftsjahr).

§ 5 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer ausgeübt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals allen, mehreren oder einem Geschäftsführer - auch stetige - Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der Geschäftsführer Dr. Norbert Copray ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals zu fassen ist, können alle, mehrere oder ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie von ihrem Wettbewerbsverbot befreit werden.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer können jederzeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.

§ 7 - Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist, ferner, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefs zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der La-

dung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung verzichten.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder einen Angehörigen der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten lassen. Der Vertreter ist nur dann zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zuzulassen, wenn er seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen hat.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der auf das gesamte Stammkapital entfallenden Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Absatzes (3) dieser Bestimmung zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist.
- (8) Je Euro 100,-- der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (10) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren möglich, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

- (11) Der Versammlungsleiter hat unverzüglich nach jeder Gesellschafterversammlung die von ihm und gegebenenfalls dem Protokollführer unterzeichnete Versammlungsniederschrift, in die insbesondere sämtliche Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind, allen Gesellschaftern zu übersenden; entsprechendes gilt für die in jedem Fall zu fertigende und von mindestens einem Gesellschafter sowie einem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift der gemäß Abs. (10) dieser Bestimmung gefassten Beschlüsse, wobei in diesem Falle die Geschäftsführung für die Versendung der Niederschrift Sorge zu tragen hat.

Werden Gesellschafterbeschlüsse notariell beurkundet, so ist der Notar zu veranlassen, jedem Gesellschafter eine Abschrift seiner Urkunde zu übersenden.

- (12) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Absendung der Niederschrift bzw. der notariellen Urkunde gemäß Abs. (11) dieser Bestimmung angefochten werden.

§ 8 - Beirat

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Beirat. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Kuratorium“.
- (2) Das Kuratorium berät die Gesellschaft in allen satzungsrelevanten Fragen. Hierunter fällt insbesondere die Beratung hinsichtlich der Zielvorgaben der Gesellschaft und deren Verwirklichung bei satzungsgemäßer Mittelverwendung. Darüber hinaus nimmt das Kuratorium den Jahresabschluss sowie den Bericht des Jahresabschlussprüfers zur Kenntnis und berät die Geschäftsführung bei diesbezüglich auftretenden Fragen.

Eine Haftung der Mitglieder des Kuratoriums wird durch deren beratende Tätigkeit nicht begründet.

- (3) Die Mitglieder des Gründungskuratoriums werden durch die Geschäftsführung ernannt. Die Ernennung weiterer Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Kuratorium, das berechtigt ist, geeignete Persönlichkeiten für eine Mitgliedschaft vorzuschlagen. Die Geschäftsführung ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (4) Die Mitwirkung im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung entsprechend ihrer realen Ausgaben.
- (5) Das Kuratorium beschließt eine eigene Satzung, in der es seine innere Ordnung regelt.

§ 9 - Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten. § 264 HGB bleibt unberührt.
- (2) Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 f. HGB zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 316 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB), ist der Jahresabschluss aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals zu fassen ist, von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Gesellschaft zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von 8 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 10 - Mittelverwendung und Ausschluss der Gewinnausschüttung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals beschließen
 - dass die Mittel der Gesellschaft ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, die der Durchführung konkreter, den Gegenstand des Unternehmens verwirklichender Vorhaben dienen,
 - dass bis zu einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt wird,
 - dass Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften angesammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet werden.
- (4) Es darf kein Gesellschafter und kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich

der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise auf einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung des vorrangigen Rechts der übrigen Gesellschafter zum Kauf des Anteils gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach den für die Errechnung der Abfindung geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags (§ 14 Abs. (4)) zu errechnen ist. Den übrigen Gesellschaftern steht das vorrangige Recht zum Kauf des Anteils im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen zu. Macht ein Gesellschafter von seinem vorrangigen Recht zum Kauf des Anteils keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.

- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die übrigen Gesellschafter von ihrem vorrangigen Recht zum Kauf des Anteils nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht verzichtet haben.

§ 12 - Erbfall

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten dessen Erben oder Vermächtnisnehmer an seine Stelle.

- (2) Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall oder dem Anfall des Vermächtnisses einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben oder Vermächtnisnehmer hierzu bestimmt. Haben die Erben oder Vermächtnisnehmer nach

Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht benannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefs, wobei die Frist mit Absendung des Briefs zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefs an die Erben oder Vermächtnisnehmer fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird oder die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteils an sie oder an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche Person zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts regelt § 14 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 13 - Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig,
 - a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
 - b) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet oder wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - c) beim Tode eines Gesellschafters (§ 12 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrags).
 - d) beim Austritt eines Gesellschafters (§ 14 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages)

Bei Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft den Anteil nach Ablauf eines Monats, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurde, einziehen. Die Gesellschaft kann den voll-

streckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des generell stimmberechtigten Kapitals.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird. Abs. (3) dieser Bestimmung gilt entsprechend.
- (5) Die Vergütung des eingezogenen Geschäftsanteils bestimmt sich nach § 14 Abs. (4) dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 14 - Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels.
- (2) Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird diese nicht aufgelöst.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen.
- (4) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile zurück. Eine darüber hinausgehende Abfindung wird dem ausscheidenden Gesellschafter nicht gewährt.

§ 15 - Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. § 14 Abs. (4) Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Das Vermögen der Gesellschaft fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, zu jeweils gleichen Teilen an die „Stiftung für die Rechte der zukünftigen Generationen“, Frankfurt am Main, sowie an die „Heinrich-Böll-Stiftung“, Berlin, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16 – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. § 14 Abs. (4) Satz 2 und § 15 Abs. (2) Satz 3 gelten entsprechend.

§ 17 - Schlussbestimmungen

- (1) Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist - gegebenenfalls in der gebührenden Form - durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Vertragslücke ist - gegebenenfalls in der gebührenden Form - durch eine solche Regelung auszufüllen, mit denen der von

den Vertragsschließenden verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.
- (4) Die Kosten dieses Vertrags sowie seines Vollzugs (Kosten der notariellen Beurkundung und Eintragung im Handelsregister, Rechtsanwalts- und Steuerberaterhonorare) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.500.-- (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).

Notarielle Bescheinigung

gemäß § 54 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, daß die geänderten Bestimmungen des vorgehefteten

Gesellschaftsvertrages
der

Fairness-Stiftung gemeinnützige GmbH
mit Sitz in Oberursel

mit den Beschlüssen über die Änderung dieses Vertrages vom 21. Oktober 2003 (Urkunden-Nr. G 420/2003) und vom 7. November 2003 (Urkunden-Nr. G 443/2003) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Kosten werden gemäß § 47 KostO nicht erhoben.

Frankfurt am Main, den 27. November 2003



(Dr. Peter Gamon)
Notar